

## ÜBUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT

### Fall 3:

Unterstellen Sie den folgenden – fiktiven – Sachverhalt:

Der vor zehn Jahren wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe verurteilte G betreibt in Berlin einen privaten Wachdienst mit drei Beschäftigten, die jeweils selbstständig verschiedene Objekte betreuen. Ihm wurde vor acht Jahren eine Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe erteilt, er hat die für seinen Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel nachgewiesen und – wie auch seine Mitarbeiter – durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachgewiesen, dass er über die entsprechenden Vorschriften unterrichtet worden ist und mit ihnen vertraut ist.

Dem Mitarbeiter M, der seit zwei Jahren bei G beschäftigt ist, ist seit eineinhalb Jahren ausschließlich die Bewachung des Gastraumes des Nachtclubs „Blaue Lagune“ zugewiesen. Bei seiner Tätigkeit obliegt es ihm, das Personal des Clubs und dessen Besucher vor körperlichen Angriffen durch andere Besucher zu schützen sowie dafür Sorge zu tragen, dass das Mobiliar des Nachtclubs nicht beschädigt wird.

Im letzten Jahr fiel die „Blaue Lagune“ mehrfach dadurch auf, dass unerlaubt Glücksspiele veranstaltet wurden und dass Besucher beim Verlassen des Clubs mit verbotenen Rauschmitteln angetroffen wurden.

Der Betreiber des Nachtclubs konnte sich stets entlasten, so dass die zuständige Behörde nun den M im Verdacht hat, zumindest an Rauschmittelgeschäften beteiligt zu sein. Bei ihren Nachforschungen stellt sie fest, dass M vor sechs Jahren wegen mehrerer Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt worden war.

Ein Mitarbeiter der Behörde sucht nun den G auf. Er befragt ihn nach dem M. G erklärt, dass er bei der Einstellung des M von dessen Vergangenheit sehr wohl gewusst habe. Er sei jedoch der Ansicht, M verdiene eine zweite Chance, und er habe ihn daher gerade deshalb eingestellt, weil er auf ihn besserungswillig wirkte. Bisher habe sich bei ihm auch noch kein Kunde über M beschwert.

Daraufhin äußert der Mitarbeiter der Behörde Zweifel an der Zuverlässigkeit des G. Wer wissentlich Straftäter beschäftige, sei selbst unzuverlässig. G ist empört und verweist in einer erneuten Anhörung darauf, dass M wegen der Vorfälle in der „Blauen Lagune“ für ihn solange als unschuldig gelte, wie er nicht von einem Strafgericht verurteilt worden ist. Die Verurteilung vor sechs Jahren sei aus dem Bundeszentralregister vor etwa einem Jahr gelöscht worden und könne daher nicht mehr gegen M verwendet werden. Er sehe also keinen Grund, weshalb ihm aus der Beschäftigung des M ein Vorwurf gemacht werden könne. Außerdem könne seine resozialisierungsfreundliche Einstellung gegenüber dem M doch nicht zu seiner Unzuverlässigkeit führen.

Die Behörde erlässt einen schriftlichen Bescheid, in dem sie dem G die Gewerbeerlaubnis entzieht. Sie ordnet die sofortige Vollziehung an und begründet dies damit, dass G wegen Beschäftigung des M unzuverlässig sei und die Kunden von G und deren Kunden schnellstmöglich vor einem unzuverlässigen Gewerbetreibenden geschützt werden müssen. Das Abwarten eines gerichtlichen Verfahrens könne nicht hingenommen werden.

G erhebt beim Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen das Land Berlin mit dem Antrag, den Bescheid aufzuheben und stellt zugleich einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz.

Hat der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg?

**Anlage:** Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

**§ 46. Länge der Tilgungsfrist.** (1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre

bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

b) ...

**§ 51. Verwertungsverbot.** (1) Ist die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

(2) ...

**§ 52. Ausnahmen.** (1) Die frühere Tat darf abweichend von § 51 Abs. 1 nur berücksichtigt werden, wenn

...

4. der Betroffene die Zulassung zu einem Beruf oder einem Gewerbe, die Einstellung in den öffentlichen Dienst oder die Erteilung einer Waffenbesitzkarte, eines Munitionserwerbscheins, Waffenscheins, Jagdscheins oder einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes beantragt, falls die Zulassung, Einstellung oder Erteilung der Erlaubnis sonst zu einer erheblichen Gefährdung der Allgemeinheit führen würde; das gleiche gilt, wenn der Betroffene die Aufhebung einer die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes untersagenden Entscheidung beantragt.

(2) ...

**Bearbeiterhinweis:**

**Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 1 Abs. 1 VwVfG-Bln i. V. m. §§ 70, 63 Abs. 1 VwVfG-Bund, § 4 a) VwVfG-Bln i. V. m. § 1 FörmVfVO-Bln i. V. m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 FörmVfVO-Bln ist ein Vorverfahren hier nicht erforderlich.**